



Rubean AG

München

Amtsgerichts München; HRB 128547

WKN: 512080 / ISIN: DE0005120802

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 18. März 2022

Die Rubean AG („**Gesellschaft**“) lädt hiermit ihre Aktionäre zu der am

Freitag, den 18. März 2022 um 10:00 Uhr (MEZ)
stattfindenden

virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

Das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („**COVID-19-PandemieG**“), dessen Geltung zuletzt durch Artikel 15 des am 15. September 2021 in Kraft getretenen 'Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021)' bis zum 31. August 2022 verlängert worden ist, eröffnet die Möglichkeit, Hauptversammlungen bis zum 31. August 2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle

Hauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund des Infektionsgeschehens beschlossen, zum Schutz der Aktionäre und Mitarbeiter der Gesellschaft von der Möglichkeit des Abhaltens einer virtuellen Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird daher als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** stattfinden. Die gesamte Hauptversammlung wird gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 COVID-19-PandemieG in dem HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://rubean.com/investor-relations/>

für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigten in Bild und Ton übertragen. Diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 S. 2 Aktiengesetz („AktG“). Bitte beachten Sie hierzu auch die näheren Hinweise unter Ziffer II. „Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung“. Ort der Hauptversammlung im Sinne des § 121 (3) AktG sind die Räumlichkeiten der **Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Prinzregentenstraße 48, 80538 München**.

I.

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Zeichnung eines Wandeldarlehens mit der CYCLEBIT Group Ltd., Zypern, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die Schaffung eines korrespondierenden neuen bedingten Kapitals nebst entsprechender Satzungsänderung

Die Gesellschaft und die CYCLEBIT GROUP LTD („CYCLEBIT“), Lemesos/Zypern, ein Fintech-Unternehmen im Payment Bereich, haben 10. Februar 2022 ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, wonach CYCLEBIT rund EUR 3,4 Mio. im Rahmen eines Wandeldarlehens in Rubean im Rahmen einer Finanzierung investieren möchte. In diesem Zusammenhang ist zudem geplant, eine strategische Partnerschaft im Bereich digitaler Paymentlösungen zu begründen.

Im Rahmen der Finanzierung durch CYCLEBIT soll ein Wandeldarlehen oder ein vergleichbares Instrument ausgegeben werden, das jederzeit innerhalb der Laufzeit von 24 Monaten zum Wandlungspreis von EUR 12,50 pro Rubean Aktie bzw. nach Ablauf von sechs Monaten nach Auszahlung ggf. für einen niedrigeren Kurs errechnet aus dem Sechsmonatsmittel des Aktienkurses, in derzeit insgesamt 271.750 Aktien (entspricht derzeit ca. 10 % des Grundkapitals) gewandelt werden kann. Die Umsetzung der Maßnahme steht u.a. unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre von Rubean, die im Rahmen dieser

außerordentlichen Hauptversammlung eingeholt werden soll. Die Zeichnung dieses Wandeldarlehens ist dabei sowohl Voraussetzung als auch wesentliche Grundlage der angestrebten strategischen Partnerschaft und daher auch Gegenstand dieses Beschlussvorschlags. Um das Wandeldarlehen ausschließlich mit CYCLEBIT zeichnen zu können, soll das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Zur Bedienung des Wandeldarlehens soll ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen

1. Ermächtigung zum Abschluss eines Wandeldarlehens mit der Cyclebit Group Ltd.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ein Wandeldarlehensvertrag mit einem Betrag von bis zu EUR 3,4 Mio. mit der Cyclebit Group Ltd. abzuschließen oder ein vergleichbares Instrument (insbesondere Schuldverschreibungen oder Anleihen) zu den gleichen Konditionen auszugeben (insgesamt „**Wandelinstrument**“). Das Wandelinstrument kann jederzeit innerhalb der Laufzeit von 24 Monaten zum Wandlungspreis von EUR 12,50 pro Rubean Aktie bzw. nach Ablauf von sechs Monaten nach Auszahlung ggf. für einen niedrigeren Kurs errechnet aus dem Sechsmonatsmittel des Aktienkurses, in derzeit insgesamt 271.750 Aktien (entspricht derzeit ca. 10 % des Grundkapitals) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft, für deren Ausgabe ein bedingtes Kapital geschaffen werden soll. Das Recht der Aktionäre auf die Zeichnung des Wandelinstruments wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Wandelinstrument ausschließlich mit CYCLEBIT zu unterzeichnen. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Durchführung einer technischen, finanziellen und rechtlichen Due Diligence Prüfung zur Zufriedenheit der Rubean.

Der Vorstand wird ermächtigt, für das zu zeichnende Wandelinstrument insbesondere die folgenden Ausstattungsmerkmale vorzusehen:

- (1) Darlehensbetrag bzw. Finanzierungsbetrag
Der Darlehensbetrag umfasst einen Betrag von bis zu EUR 3,4 Mio.
- (2) Verzinsung
Das Wandelinstrument wird jährlich mit 3 % auf die ausstehende Darlehensvaluta verzinst. Die Zinszahlung erfolgt jeweils zum Jahresende und damit jährlich.
- (3) Laufzeit
Das Wandelinstrument hat, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung, eine Laufzeit 24 Monaten ab dem Tag der Inanspruchnahme des Darlehens. Die Rückzahlung des Wandelinstruments erfolgt zum Nennbetrag, vorbehaltlich einer Wandlung durch CYCLEBIT, zum Laufzeitende.
- (4) Wandlungsrecht und Ausübung, Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.

Die Gesellschaft gewährt CYCLEBIT das Recht („**Wandlungsrecht**“), an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums das Wandelinstrument ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie zu wandeln. Der Wandlungspreis beträgt anfänglich EUR 12,50 je Aktie („**Anfangswandlungspreis**“), nach Ablauf von sechs Monaten nach Inanspruchnahme des Darlehens den niedrigeren Betrag von EUR 12,50 oder den Betrag errechnet aus dem Sechsmonatsmittel des Aktienkurses am Tage der Erklärung der Wandlung („**Angepasster Wandlungspreis**“). Das Wandlungsrecht kann durch CYCLEBIT jederzeit nach Auszahlung des Darlehensbetrags ausgeübt werden, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung. Sofern CYCLEBIT das Wandlungsrecht zum Angepassten Wandlungspreis ausüben möchte, ist Rubean berechtigt statt der Wandlung den offenen Darlehensbetrag nebst Zinsen innerhalb von 30 Arbeitstagen zurückzuführen, um so die Wandlung abzuwenden.

(5) Bereitstellung von Aktien; Dividenden

Die bei Ausübung des Wandlungsrechts zu gewährenden Aktien sollen aus bedingtem Kapital stammen. Das Wandelinstrument kann auch die Lieferung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital oder bestehender Aktien vorsehen. Neue Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, für das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung durch Ausübung von Wandlungsrechten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst worden ist, sowie für alle folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft dividendenberechtigt.

(6) Verwässerungsschutz

Der Wandlungspreis kann unbeschadet der § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG nach den näheren Bestimmungen des Wandelinstruments wertwährend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsinstrumente begibt oder garantiert und CYCLEBIT hierbei kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustehen würde. Das Wandelinstrument kann auch für andere Kapitalmaßnahmen oder andere vergleichbare Ereignisse, die zu einer wirtschaftlichen Minderung des Werts der ausgegebenen Aktien führen können (z.B. Kontrollerwerb durch Dritte, Dividendenausschüttungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits und Umwandlungsmaßnahmen), eine Anpassung des Wandlungspreises vorsehen.

(7) Kündigung durch CYCLEBIT

CYCLEBIT kann in bestimmten, im Wandelinstrument festzusetzenden Fällen berechtigt werden, sämtliche Ansprüche aus dem Wandelinstrument durch Abgabe

einer Kündigungserklärung („**Kündigungserklärung**“) gegenüber der Gesellschaft zu kündigen, fällig zu stellen und Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

- (8) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl von CYCLEBIT bei Kontrollerwerb / Verschmelzung
Falls die Gesellschaft einen Kontrollerwerb oder eine Verschmelzung bekannt gemacht hat, ist CYCLEBIT nach seiner Wahl berechtigt, von der Gesellschaft die Rückzahlung des offenen Darlehensbetrags, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Nennbetrag zuzüglich der darauf bis zum festgelegten Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten des Wandelinstruments festzulegen.

Die Ermächtigung zur Zeichnung des Wandelinstruments gilt bis zum 31. August 2022. Der Vorstand kann jederzeit auch vor Ablauf dieser Frist von der Ausnutzung dieser Ermächtigung absehen; eine Pflicht zur Unterzeichnung des Wandeldarlehens wird durch diesen Hauptversammlungsbeschluss nicht begründet.

2. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022/I

Das Grundkapital ist um bis EUR 271.750,00 durch Ausgabe von bis zu 271.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an CYCLEBIT, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. März 2022 der Gesellschaft unter dem Wandelinstrument gewährt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 18. März 2022 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie CYCLEBIT von Wandlungsrechten Gebrauch macht, die Gesellschaft statt einer Lieferung von Aktien ganz oder teilweise eine Zahlung des fälligen Geldbetrags vornimmt oder bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zum Abschluss des Wandelinstruments aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. März 2022 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht

vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen die Satzung entsprechend anzupassen.

3. Satzungsänderung

In Umsetzung der Beschlüsse nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 wird § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

„(3) *Das Grundkapital ist um bis EUR 271.750,00 durch Ausgabe von bis zu 271.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an CYCLEBIT, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. März 2022 der Gesellschaft unter dem Wandelinstrument gewährt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien darf nur zu einem Wandlungspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 18. März 2022 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie CYCLEBIT von Wandlungsrechten Gebrauch macht, die Gesellschaft statt einer Lieferung von Aktien ganz oder teilweise eine Zahlung des fälligen Geldbetrags vornimmt oder bestehende Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zum Abschluss des Wandelinstruments aus der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. März 2022 nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungsfristen die Satzung entsprechend anzupassen.“

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschlusses und die entsprechende Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. August 2021 hat mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 555.000,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 555.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je

Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I), beschlossen. Zudem besteht derzeit nach teilweiser Ausschöpfung noch ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 48.810,00 aus dem Genehmigten Kapital 2020/I, das bisher noch nicht ausgenutzt wurde, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. September 2020, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 516.310,00 zu erhöhen. Um der Gesellschaft erweiterte Möglichkeiten einzuräumen, schnell und flexibel die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, ein weiteres genehmigtes Kapital durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen. Zudem soll das neue genehmigte Kapital das bisherige Genehmigte Kapital 2020/I vollständig ersetzen, welches aufschiebend bedingt auf die Eintragung des neuen genehmigten Kapitals gelöscht werden soll. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein weiteres genehmigtes Kapital zu schaffen und das bestehende Genehmigte Kapital 2020/I zu löschen.

1. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2020/I

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. September 2020 erteilte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2) der Satzung (Genehmigtes Kapital 2020/I) wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des unter nachfolgend Ziffern 2. und 3. dieses Tagesordnungspunktes 2 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2022/I im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig ausgenutzt worden ist.

2. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2027 einmalig oder mehrmalig, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 803.750,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 803.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – im Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1

und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die 10%-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10%-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft), Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können.

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I anzupassen.

3. Satzungsänderung

In Umsetzung des Beschlusses nach vorstehender Ziffer 1 und 2 wird der bisherige Text in § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft geändert und entsprechend des Genehmigten Kapitals 2022/I angepasst.:

„(2) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2027 einmalig oder mehrmalig, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 803.750,00, gegen Bar-und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 803.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – im Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die 10%-Grenze sind sonstige Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen einer Barkapitalerhöhung neu ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert worden sind. Auf die 10%-Grenze sind ferner Aktien anzurechnen, für die aufgrund von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Options- oder Wandlungsrecht, eine Options- oder Wandlungspflicht oder zugunsten der Gesellschaft ein Aktienlieferungsrecht besteht;*
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft), Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen*

Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;

- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;*
- um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können.*

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht auch eingeräumt werden, indem die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder einem oder mehreren anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I anzupassen.“

II.

Vorstandsberichte

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 1 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelinstrumenten an die CYCLEBIT Group Ltd.

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung der auf den 18. März 2022 einberufenen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die im Tagesordnungspunkt 1 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelinstrumenten unter Ausschluss des Bezugsrechts an die CYCLEBIT Group Ltd. erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

1. Hintergrund

Die Verwaltung der Gesellschaft schlägt den Aktionären unter Tagesordnungspunkt 1 eine (mezzanine) Kapitalmaßnahme in Form eines Wandelinstruments vor, mit der die Gesellschaft zum einen das eigene Wachstum für die mittelbare Zukunft sichert, jedoch auch mit dem Partner CYCLEBIT Group Ltd. („**CYCLEBIT**“) einen strategischen Partner gewinnt, um eine gemeinsame Produktentwicklung voranzutreiben. Die 2012 gegründete CYCLEBIT ist ein globaler Zahlungsverkehrs- und SaaS-Anbieter. Zu den Kernprodukten gehören Card Acquiring, Point-of-Sale (POS)-Service und Marketplace-Lösungen. Das Unternehmen hat vor kurzem Krypto- und SoftPOS-Angebote eingeführt, in denen das Unternehmen bereits eine führende Position in ausgewählten Märkten einnimmt. Im Jahr 2019 hat das Unternehmen den Break-even erreicht und wächst derzeit profitabel mit einer exponentiellen Rate.

Ziel der Gesellschaft und CYCLEBIT wird, unter Berücksichtigung der jeweiligen Stärken, die fortlaufende und trendbildende Komponentenentwicklung für rein Software basierende sogenannte POS-Funktionen in Mobil-Telefonen und vergleichbaren Geräten sein, um so dauerhaft gemeinsam „best in class“ Produkte anbieten zu können. Dies soll im Rahmen einer strategischen Partnerschaft implementiert werden, von der sich beide Parteien ein Ausbau der jeweiligen Marktposition in den unterschiedlichen Regionen versprechen. Erste Ansätze wurden hierbei bereits evaluiert und können dazu führen, dass Kundenanfragen, die bisher aus Kapazitätsgrenzen nicht bedient werden konnten, in der Partnerschaft möglich werden. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Entwicklung und Vertrieb führt nach bisheriger Einschätzung zu einem deutlich verbesserten Angebot und einer Beschleunigung bei der Erschließung von neuen Märkten für beide Partner, da diese sich in den unterschiedlichen Regionen sehr gut ergänzen. Die Gesellschaft deckt derzeit Europa ab, CYCLEBIT Asien und Amerika. Die Parteien werden in einem nächsten Schritt hierzu einen Kooperationsplan ausarbeiten, in dem das wirtschaftliche Verständnis und der Umfang der Zusammenarbeit festgelegt wird. Dieser Kooperationsplan soll dann Grundlage für eine verbindliche Kooperationsvereinbarung werden. Hierbei werden auch etwaige steuerliche und rechtliche Prüfungen vorgenommen werden, die sich aus der Kooperation ergeben können, nicht zuletzt auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten. Wie auch die übrigen vertraglichen Vereinbarungen werden etwaige Kooperationsvereinbarungen nach Möglichkeit deutschem Recht unterliegen.

Nach eingehender Prüfung und entsprechender Auswertung der verschiedenen Optionen hat der Vorstand sich entschlossen, die Konzeption eines Wandelinstruments mit CYCLEBIT zu verfolgen, die mit Unterzeichnung eines entsprechenden Memorandum of Understanding angestoßen wurde.

2. Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

a) Eckdaten des Wandelinstruments

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand ein Wandeldarlehensvertrag mit einem Betrag von bis zu EUR 3,4 Mio. mit der Cyclebit Group Ltd. abzuschließen oder ein vergleichbares Instrument (insbesondere Schuldverschreibungen oder Anleihen) zu den gleichen Konditionen ausgeben (insgesamt „**Wandelinstrument**“). Das Wandelinstrument kann jederzeit innerhalb der Laufzeit von 24 Monaten zum Wandlungspreis von EUR 12,50 pro Rubean Aktie bzw. nach Ablauf von sechs Monaten nach Auszahlung ggf. für einen niedrigeren Kurs errechnet aus dem Sechsmonatsmittel des Aktienkurses, in derzeit insgesamt 271.750 Aktien (entspricht derzeit ca. 10 % des Grundkapitals) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft, für deren Ausgabe ein bedingtes Kapital geschaffen werden soll. Das Recht der Aktionäre auf die Zeichnung des Wandelinstruments wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Wandelinstrument ausschließlich mit CYCLEBIT zu unterzeichnen.

b) Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich steht jedem Aktionär der Gesellschaft ein gesetzliches Bezugsrecht auf einen seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der im Zuge einer Ausgabe eines Wandelinstruments zu schaffenden Instrumente zu. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 1 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

c) Sachliche Rechtfertigung

Nach Ansicht des Vorstands der Gesellschaft ist der Bezugsrechtsausschluss unter Abwägung sämtlicher Umstände und Interessen aus den nachfolgend dargestellten Gründen sachlich gerechtfertigt.

Die Zulassung CYCLEBIT zur Zeichnung des Wandelinstruments an der Gesellschaft liegt im Interesse der Gesellschaft. Durch die geplante Finanzierung gepaart mit der Kooperation der Parteien werden die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert. Nach Einschätzung des Vorstands werden sich infolgedessen der Wert der Gesellschaft und mithin der Wert jeder einzelnen Aktie erheblich erhöhen. Die gemeinsam zu entwickelnden Produkte können gerade für die Zeit nach Wiedereröffnung des stationären Handels ein signifikantes Wachstumspotential aufweisen. Durch die Expertise im Card Acquiring sowie den vor kurzem eingeführten Krypto- und insbesondere den SoftPOS-Angeboten können positive Synergieeffekten für beide Gesellschaften sehr gut kombiniert und fortentwickelt werden:

Der Vorstand der Gesellschaft hat ferner eingehend geprüft, ob zu dem gewählten Konzept der Ausgabe eines Wandelinstruments unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Alternativen bestehen und dabei festgestellt, dass diese nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind, das unternehmerische Ziel zu erreichen, oder mit Nachteilen gegenüber dem gewählten Konzept verbunden sind. Insbesondere musste das anfangs gedachte Konzept einer Barkapitalerhöhung in Höhe von 10% des derzeitigen Grundkapitals verworfen werden. Die Parteien des Wandelinstruments haben sich darauf verständigt zunächst einmal erste Arbeitsergebnisse im Rahmen der Kooperation abwarten zu wollen, um dann zu entscheiden, ob auch eine gesellschaftsrechtliche Vereinigung sinnvoll erscheint. Eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, ist nicht ersichtlich.

Die Ausgabe des Wandelinstruments kann dabei nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts kommt vorliegend nicht in Betracht. In diesem Fall wäre die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots mit einem wesentlich größeren Volumen erforderlich. Die damit verbundenen Kosten würden den Mehrwert der angedachten Transaktionsstruktur nicht unerheblich vermindert. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen. Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist zum einen, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts regelmäßig ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu billiger Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht werden muss, was zu einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand führt; dies ist bei einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts nicht der Fall. Zudem kann bei Ausschluss des Bezugsrechts – im Gegensatz zu einer Emission von Wandelinstrumenten mit Bezugsrecht – der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden wird. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Kapitalmärkten – insbesondere im derzeitigen Marktumfeld – besteht gerade zumindest ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen und somit zu nicht marktnahen Konditionen führt. Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt in diesen Fällen daher grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da das Wandelinstrument zu Konditionen ausgegeben wird, das dem theoretischen Marktwert entspricht, sinkt der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null. Den Aktionären entsteht damit kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt zu annähernd gleichen Konditionen erreichen. Auch eine relevante Verwässerung scheidet aus Sicht der Aktionäre aus. Der Gesellschaft fließt somit zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihr später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt.

Um der Gesellschaft diese Möglichkeit der zinsgünstigen Fremdfinanzierung zu erhalten, soll die situationsspezifische Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelinstrumente geschaffen werden. Weil hierdurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss bei der Ausgabe der Wandelinstrumente ermöglicht wird, liegt der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Schließlich ist der Bezugsrechtsausschluss nach Einschätzung des Vorstands auch angemessen. Er führt zwar zu einer Verwässerung der quotalen Beteiligung der Altaktionäre. Ohne den Bezugsrechtsausschluss ist die Ausgabe eines Wandelinstruments jedoch nicht möglich. Im Gegenzug wird jedoch durch die Kooperation das Ziel in Angriff genommen, dass die Gesellschaft nachhaltig für die Zukunft aufgestellt wird. Ohne diesen Schritt wäre es nach Ansicht des Vorstands ungleich schwerer die operativen Aktivitäten schnell zu skalieren, um so die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft stärken zu können. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit die Grundvoraussetzung dafür, die Gesellschaft langfristig stabil und erfolgreich aufzustellen und damit zugunsten gerade auch der bisherigen Aktionäre den Wert ihrer Beteiligung zu steigern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, die Ausgabe des Wandelinstruments – wie nachstehend unter Buchstabe d) näher dargestellt – zu attraktiven und jedenfalls angemessenen Bedingungen erfolgt. Die Ausgabe des Wandelinstruments führt damit nicht zu einer wertmäßigen Verwässerung der außenstehenden Aktionäre. Vielmehr rechnet der Vorstand der Gesellschaft damit, dass der Wert einer Aktie der Gesellschaft kontinuierlich steigen wird. Schlussendlich wird es hierdurch für die Gesellschaft möglich einen strategischen Investor zu gewinnen, die die Fortführung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft sowohl finanziell als auch inhaltlich auf Aktionärsseite unterstützen möchte.

d) Angemessenheit der Konditionen des Wandelinstruments

Für die Frage der Angemessenheit des der Konditionen des Wandelinstruments kommt es bei der Sachkapitalerhöhung darauf an, dass diese nicht unangemessen niedrig bzw. nicht den aktuellen Marktverhältnissen entsprechend sind

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Gesellschaft, in der diese den Break-even noch nicht erreicht hat, ist die Gesellschaft auf eine weitere Wachstumsfinanzierung angewiesen. Hätte man sich hierbei etwaiger Kapitalbeschaffungsmaßnahmen im regulären Bankenmarkt bedienen müssen, so wäre die Verzinsung des Darlehens in der aktuellen Marktlage und unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft deutlich höher ausgefallen. Insofern ergibt sich bereits aus der niedrigen Verzinsung ein positiv zu bewertender Faktor.

Auch konnte im Rahmen der Verhandlungen ein Wandlungspreis im Zeitraum der ersten sechs Monate nach Inanspruchnahme des Darlehensbetrags vereinbart werden, der deutlich über dem aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft liegt. Selbst nach Ablauf dieser ersten gebundenen Phase des Wandlungspreises wird durch die Orientierung am Börsenkurs der Gesellschaft

sichergestellt, dass eine Wandlung nicht zu einem Wandlungspreis erfolgen kann, der deutlich unter dem Marktwert der Rubean Aktie liegt.

Zudem wurde im Rahmen des MoU verbindlich festgehalten, dass es Rubean bei Wandlung zu dem niedrigeren Marktpreis errechnet aus dem Sechsmonatsmittel des Börsenkurses möglich ist, eine Wandlung abzuwenden. Insofern steht es der Gesellschaft in einem solchen Fall frei, das Darlehen zurückzuführen und damit die Wandlung, sofern Sie nicht im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre liegt, abzuwenden.

Nach alledem ist es die Auffassung des Vorstands, dass die Ausgabe des Wandelinstruments zu den vereinbarten Konditionen angemessen ist. Eine fremdkapitalbasierte Finanzierung zu den vereinbarten Konditionen wäre nicht zu erreichen gewesen.

Insgesamt wird der Vorstand vor der Ausgabe des Wandelinstruments an CYCLEBIT sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 2 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I

Zu Tagesordnungspunkt 2 der auf den 18. März 2022 einberufenen Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein weiteres genehmigtes Kapital zu schaffen. Danach soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2027 einmalig oder mehrmalig, ganz oder teilweise, um bis zu insgesamt EUR 803.750,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 803.750 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022/I soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand erstattet daher gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die aktuelle Satzung der Gesellschaft enthält in § 5 bislang das Genehmigte Kapital 2020/I und 2021/I. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. August 2021 hat mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung die Ermächtigung des Vorstands, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 555.000,00, gegen Bar-und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 555.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I), beschlossen. Zudem besteht derzeit nach teilweiser Ausschöpfung noch ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 48.810,00 aus dem Genehmigten Kapital 2020/I, das bisher noch nicht ausgenutzt wurde, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. September 2020, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 516.310,00 zu erhöhen.

Um der Gesellschaft gerade im Rahmen der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit die Möglichkeit einzuräumen, schnell und flexibel die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, ein weiteres genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2022/I) durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen.

Das neue Genehmigte Kapital 2022/I soll EUR 803.750,00 betragen. Die Gesellschaft soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Zu diesem Zweck soll der Vorstand auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts soll nach dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2021/II zum einen möglich sein für Spitzenbeträge. Dies ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten einen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zudem soll im Rahmen des Genehmigten Kapital 2022/I das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Die Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die aus dem Genehmigten Kapital 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden dürfen, darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch, sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Beschränkung auf 10% des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien im Rahmen einer Barkapitalerhöhung anzurechnen, soweit sie während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022/I unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ebenfalls auf diese Höchstgrenze anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, sofern die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen

oder Genussrechte unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Begrenzung auf 10% und die Anrechnungsregelungen werden die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre hierdurch in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf zudem der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits ausgegebenen Aktien zudem nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch soll eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien verhindert werden. Vor diesem Hintergrund wird der Vorstand bei einer Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben jedoch in der Regel die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl zu vergleichbaren Konditionen über die Börse zu erwerben.

Der Vorstand soll ferner im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022/I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insbesondere in Form von Unternehmen und/oder Unternehmensanteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen (einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft), Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bezweckt, der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb von derartigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien auch dann einzuräumen, wenn deren Inhaber als Gegenleistung die Verschaffung von Aktien der Gesellschaft verlangen. Zwar kommt es durch den Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der bisherigen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre jedoch der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien nicht möglich. Die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und damit einhergehend auch für die Aktionäre wären nicht erreichbar.

Bisher bestehen keine konkreten Pläne für solche Erwerbsvorhaben. Es ist jedoch z.B. denkbar, dass im Rahmen der Finanzierung und Kooperation seitens CYCLEBIT eine Aufstockung der Beteiligung möglich und opportun sein könnte. Sollte sich eine derartige Möglichkeit ergeben, wird der Vorstand dies eingehend prüfen. Gleich gilt generell, wenn sich

Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen, Gesellschaften und/oder Gesellschaftsanteilen, Forderungen, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, und/oder Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten konkretisieren, sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2022/II zu diesem Zwecke gegen Ausgabe von Aktien Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb von derartigen Vermögensgegenständen im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

Es ist in der Ermächtigung weiter vorgesehen, dass der Vorstand das Bezugsrecht zugunsten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen ausschließen kann. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, soll den Inhabern solcher Wandel- oder Optionsrechte einen angemessenen Verwässerungsschutz gewähren. Die Bedingungen von Wandelschuldverschreibungen sowie von Wandeldarlehensverträgen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen sehen zumeist die Gewährung von Verwässerungsschutz im Falle einer Kapitalerhöhung entweder durch Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises oder durch Einräumung eines Bezugsrechts vor. Um nicht auf die Alternative der Verminderung des Wandlungs- und Optionspreises beschränkt zu sein, soll für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I eine Ermächtigung vorgesehen werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien insoweit ausschließen zu können, als es erforderlich ist, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen, Optionsschuldverschreibungen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie von ihren Wandel- und Optionsrechten vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten. Der Vorstand kann durch die Ermächtigung dieses Bezugsrechtsausschlusses beide genannten Alternativen nutzen und sich nach sorgfältiger Abwägung der Interessen für die im Einzelfall vorteilhaftere Alternative entscheiden.

Der Vorstand soll ferner im Rahmen des Genehmigten Kapitals 202/I ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Aktien an die genannte Personengruppe kann aus der Sicht der Gesellschaft sinnvoll sein, um die genannten Personen zu incentivieren und sie am Erfolg ihrer eigenen Leistungen zu beteiligen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Bei der Abwägung aller genannten Umstände halten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Bezugsrechtsausschluss in den genannten Fällen aus den vorgenannten Gründen für sachlich gerechtfertigt und angemessen. Hierbei wurde auch der zulasten der Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt berücksichtigt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I Bericht erstatten.

III.

Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der am Freitag, den 18. März 2022 stattfindenden Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.717.500,00 und ist eingeteilt in 2.717.500 nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Die Hauptversammlung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 COVID-19-PandemieG auf Beschluss des Vorstands, dem der Aufsichtsrat mit Beschluss gem. § 1 Abs. 6 COVID-19-PandemieG zugestimmt hat, nicht als Veranstaltung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, sondern ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt.

Unsere Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können durch Nutzung des über die Internetseite

<https://rubean.com/investor-relations/>

von uns zur Verfügung gestellten HV-Portals die Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen, ihr Stimmrecht mittels Briefwahl ausüben, Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ihr Fragerecht wahrnehmen und im Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll erklären. Das HV-Portal steht für die Wahrnehmung der Rechte der Aktionäre ab 25. Februar 2022 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den nachstehenden Abschnitten.

Aufgrund der Durchführung der Hauptversammlung in Form einer virtuellen Hauptversammlung ist eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Versammlung in den Räumlichkeiten der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Prinzregentenstraße 48, 80538 München, nicht möglich.

3. Voraussetzungen für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung kann auch über das depotführende Institut erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den 25. Februar 2022, 0:00 Uhr (MEZ), beziehen und ist durch Bestätigung durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) unter folgender Adresse zugehen:

Rubean AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Stimmrechtskarten für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung einschließlich der Zugangsdaten für das HV-Portal zugesandt.

4. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, die Hauptversammlung live in Bild und Ton über das Internet zu verfolgen. Am 18. März 2022 können sich die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://rubean.com/investor-relations/>

durch Eingabe der erforderlichen Zugangsdaten im HV-Portal anmelden und die Hauptversammlung ab deren Beginn am 18. März 2022 um 10:00 Uhr (MEZ) verfolgen. Die Anmeldung erfolgt mit den Zugangsdaten, die auf der Stimmrechtskarte aufgedruckt sind. Die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet ermöglicht gleichwohl keine Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

5. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen im Wege der elektronischen Kommunikation oder schriftlich abzugeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („**Briefwahl**“). Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl sind die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung sowie ein form- und fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes.

Für die elektronische Briefwahl steht das HV-Portal über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://rubean.com/investor-relations/>

bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Eine Änderung bereits abgegebener Stimmen kann über das HV-Portal bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgen.

Alternativ zur elektronischen Briefwahl können Stimmen auch im Wege der schriftlichen Briefwahl durch das mit der Stimmrechtskarte zugesandte Formular abgegeben werden. Die schriftlich abzugebenden Stimmen müssen aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 17. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) bei der Gesellschaft unter folgender Postadresse oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse eingehen:

Rubean AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

6. Vollmachten; Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ausüben zu lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten sind die form- und fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung sowie ein form- und fristgerechter Nachweis seines Anteilsbesitzes. Jeder Aktionär darf nur einen Bevollmächtigten benennen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Bei der Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Möglicherweise verlangt jedoch in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär, Stimmrechtsberater, geschäftsmäßig Handelnden oder eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Stimmrechtskarte ein Formular, mit dem Vollmacht an einen Bevollmächtigten erteilt werden kann. Erteilung, Änderung oder Widerruf der Vollmacht muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 17. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) unter der folgenden Postadresse oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse

Rubean AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

mittels des hierzu bereit gestellten Formulars erfolgen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Zuschaltung über das HV-Portal erfordert, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Stimmrechtskarte versendeten Zugangsdaten für das HV-Portal erhält.

7. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter („**Stimmrechtsvertreter**“) als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erteilt werden. Ein Formular, das für die Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Stimmrechtskarte übersandt.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 17. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) unter der folgenden Postadresse oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse erfolgen:

Rubean AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann ebenso unter Nutzung des HV-Portals über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://rubean.com/investor-relations/>

mittels des hierzu bereit gestellten Formulars erfolgen. Diese Möglichkeit der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter steht bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung am 18. März 2022 zur Verfügung. Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Änderung von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der

Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Verfahrens- oder Sachanträgen entgegen.

8. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge als in der Hauptversammlung gestellt gelten, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär durch form- und fristgerechten Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

9. Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation

Auf der Grundlage von § 1 COVID-19-PandemieG haben die Aktionäre in der Hauptversammlung kein Auskunftsrecht im Sinne des § 131 AktG. Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet haben, haben jedoch das Recht, Fragen zu stellen. Der Vorstand wird gem. § 1 Abs. 2 COVID-19-PandemieG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet. Er kann dabei insbesondere Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Der Vorstand hat auf der Grundlage der aktuell geltenden Fassung des COVID-19-PandemieG angeordnet, dass Fragen bis spätestens zu dem nachstehend genannten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, wie im nachstehenden Absatz aufgeführt, einzureichen sind.

Die Fragen der Aktionäre können spätestens bis zum 16. März 2022, 24:00 Uhr (MEZ) unter Nutzung des HV-Portals mittels der Zugangsdaten über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://rubean.com/investor-relations/>

eingereicht werden. Später oder auf anderem Wege bei der Gesellschaft eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt.

10. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 des COVID-19-PandemieG haben ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihre Stimme im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung wie vorstehend beschrieben abgegeben haben, die Möglichkeit, über das HV-Portal elektronisch während der Hauptversammlung Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Die Erklärung des Widerspruchs ist bis zum Ende der Hauptversammlung unter Nutzung des HV-Portals mittels der Zugangsdaten über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://rubean.com/investor-relations/>

möglich.

11. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden. Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Rubean AG
Kistlerhofstraße 168
81379 München
Telefon: +49 89 357560
E-Mail: monika.niggel@rubean.com

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Die oben genannten Daten werden nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine

gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat.

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an monika.niggel@rubean.com. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

München, im Februar 2022

Rubean AG
Der Vorstand